



**Pädagogische Hochschule Tirol**

**Mitteilungsblatt der  
Pädagogischen Hochschule Tirol**  
Studienjahr 2022/23  
Innsbruck, 24. 01. 2023  
08. Stück

Pastorstraße 7, 6020 Innsbruck  
+43 512 599 23  
office@ph-tirol.ac.at  
www.ph-tirol.ac.at

**Verordnung über das Aufnahmeverfahren und die  
Eignungsfeststellung vor der Zulassung zu den  
Hochschullehrgängen Freizeitpädagogik sowie  
Erzieher\*innen für die Lernhilfe**



## **Verordnung über das Aufnahmeverfahren und die Eignungsfeststellung vor der Zulassung zu den Hochschullehrgängen Freizeitpädagogik sowie Erzieher\*innen für die Lernhilfe**

Gemäß § 11a iVm § 3 Abs. 1 Z 1 Hochschul-Zulassungsverordnung idgF (HZV) und auf Basis der geltenden Curricula wird mit Beschluss des Hochschulkollegiums vom 12. 1 2023 verordnet:

### **§ 1 Aufnahmeverfahren**

- (1) Das Aufnahmeverfahren besteht aus der Bewerbung um einen Studienplatz in PH-Online der Pädagogischen Hochschule Tirol und der Absolvierung des Eignungsfeststellungsverfahrens.
- (2) Das Aufnahmeverfahren findet einmal pro Studienjahr mit einem Haupt- und im Bedarfsfall mit einem Nebentermin statt. Sollten besondere Umstände die Durchführung des Verfahrens in Präsenz verhindern, kann teilweise oder zur Gänze auf virtuelle Maßnahmen zurückgegriffen werden.
- (3) Die Termine und alle erforderlichen Informationen zum Ablauf des Aufnahmeverfahrens werden auf der Website der Pädagogischen Hochschule Tirol spätestens 4 Wochen vor dem Beginn der Bewerbungsfrist um einen Studienplatz für die Hochschullehrgänge Freizeitpädagogik sowie Erzieher\*innen für die Lernhilfe veröffentlicht.
- (4) Die Studienwerber\*innen werden nach der Frist für die Bewerbung um einen Studienplatz (Registrierung) zeitgerecht zur Eignungsfeststellung eingeladen.
- (5) Die Zulassung zum Hochschullehrgang Freizeitpädagogik oder zum Hochschullehrgang Erzieher\*innen für die Lernhilfe setzt das positiv absolvierte Eignungsfeststellungsverfahren voraus.

### **§ 2 Eignungsfeststellung**

- (1) Die Feststellung der Eignung erfolgt im Rahmen eines Face-to-Face Assessments, in dem persönliche und leistungsbezogene Kriterien überprüft werden. Dabei ist die Umsetzung einer praktischen Aufgabenstellung mündlich und schriftlich zu präsentieren.
- (2) Die Aufgabenstellungen fokussieren insbesondere die Bereiche (gem. § 3 Abs. 1 Z 1 HZV):
  - Studien- und Berufsmotivation
  - Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit
  - psychische Belastbarkeit
  - Selbstorganisationsfähigkeit sowie
  - Reflexionsfähigkeitund nehmen entsprechend Bezug auf die im jeweiligen Qualifikationsprofil normierten Kompetenzen. Im Zentrum steht die Förderung von persönlichen Stärken sowie die Unterstützung der individuellen Persönlichkeitsentwicklung der betreuten Kinder und Jugendlichen.

### **§ 3 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Tirol in Kraft.
- (2) Die Verordnung des Hochschulkollegiums über das Aufnahmeverfahren und die Eignungsfeststellung vor der Zulassung für die Hochschullehrgänge Freizeitpädagogik



sowie Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Tirol Nr. 03, Studienjahr 2021/22, tritt am Tag nach der Kundmachung dieses Mitteilungsblatts außer Kraft.

Innsbruck, am 12.1.2023  
Für das Hochschulkollegium der Pädagogischen Hochschule Tirol  
Mag. Dr. Norbert Waldner, BEd